

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.06.2021	2
Neubekanntmachung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	4
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.06.2021	9
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	11
Verfahrenshinweis	23

**2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG
DER BESONDEREN EIGNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG
„GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ“ AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 21.06.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ vom 28.05.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird „Teilnehmer und Teilnehmerinnen“ durch „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.
 - c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:
„Wenn auf der Homepage der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online-Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Absatz 1 auch diese. In diesem Fall sind die in Absatz 1 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden vor „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 3 werden vor „ein Bewerber“ die Worte „eine Bewerberin oder“ eingefügt.

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.04.2021.

Düsseldorf, den 21.06.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**Neubekanntmachung der
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang
„Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

in der Fassung der

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den
Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.06.2021
(Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2021)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ vom 28. Mai 2014 erlassen:

Inhaltsübersicht:

Artikel I

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Bewerbung

§ 3 Auswahlverfahren

§ 4 Zulassungsentscheidung

§ 5 Nachträgliche Zulassung

§ 6 Wiederholung der Bewerbung

§ 7 Täuschung

Artikel II

§ 8 Inkrafttreten der Eignungsfeststellungsordnung

Artikel I

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildenden Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mindestens mit der Endnote „befriedigend“ in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung sowie ein wenigstens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ bewerteter Seminarschein oder eine vergleichbare Leistung. Ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Weiterhin wird eine fachlich einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des juristischen Staatsexamens im Umfang von mindestens einem Jahr vorausgesetzt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie

a) mit herausragendem Erfolg eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgelegt und in diesem Studiengang mindestens 240 ECTS-Kreditpunkte erworben haben oder

b) die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Wurde der berufsqualifizierende Abschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben, muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um den Weiterbildenden Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit erster juristischer Staatsprüfung bzw. erster Prüfung, bei denen die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, können gleichwohl zugelassen werden,

a) wenn ihr bzw. ihm der Doktorgrad der Rechte mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder ein gleichwertiger akademischer Grad verliehen worden ist, oder

b) wenn sie die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Endnote „befriedigend“ absolviert haben, oder

c) wenn sie bzw. er aufgrund besonderer beruflicher Erfahrungen einen Interessenschwerpunkt auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes nachweisen kann.

(5) Zum Weiterbildenden Studiengang sollen nicht mehr als 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in einem besonderen Auswahlverfahren.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind schriftlich an den Studien- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen enthalten. Sie soll zudem Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien enthalten.

(2) Wenn auf der Homepage der Juristischen Fakultät die Möglichkeit einer Online- Bewerbung eröffnet ist, genügt statt der schriftlichen Bewerbung nach Absatz 1 auch diese. In diesem Fall sind die in Absatz 1 genannten Nachweise auf Verlangen nachzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen unter Berücksichtigung insbesondere der Ergebnisse in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie unter Berücksichtigung der Studiendauer. Die erste Staatsprüfung bzw. erste Prüfung und die zweite Staatsprüfung werden als gleichwertig angesehen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber beide Prüfungen abgelegt, wird die Prüfung mit dem besten Ergebnis berücksichtigt. Besondere berufliche Erfahrungen können insbesondere durch eine einschlägige Fachanwaltsausbildung oder berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt im Gewerblichen Rechtsschutz als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Unternehmensjurist nachgewiesen werden.

§ 4

Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gem. § 5 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 5

Nachträgliche Zulassung

Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber den ihr oder ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der frei werdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach den Kriterien des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 6

Wiederholung der Bewerbung

Bei Nichtzulassung ist eine Wiederholung der Bewerbung mehrfach möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung gem. § 2 dieser Ordnung erforderlich.

§ 7

Täuschung

Die Zulassung zum Studiengang kann vom Studien- und Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der oder die Studierende die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

Artikel II

§ 8

Inkrafttreten der Eignungsfeststellungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.04.2021.

Düsseldorf, den 21.06.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**4. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG „GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ“
AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 21.06.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 474, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ vom 28.05.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- und Ausland erbracht wurden, werden vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union vom 11. April 1997 (Lisaboner Konvention) für den Weiterbildenden Masterstudiengang anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Heinrich-Heine-Universität.“

2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters jederzeit nach Aufnahme des Weiterbildenden Masterstudiengangs ausgegeben, spätestens zu Beginn des dritten Semesters, bei viersemestrigem Studium spätestens zu Beginn des vierten Semesters.“

b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von vier Monaten.“

c. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.04.2021.

Düsseldorf, den 21.06.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**Neubekanntmachung der
Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ an
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

in der Fassung der

**4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang
„Gewerblicher Rechtsschutz“ an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 21.06.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2021)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ vom 28. Mai 2014 erlassen:

Inhaltsübersicht:

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

§ 2 Ziel des Weiterbildenden Studiengangs

§ 3 Zulassung zum Studium

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 5 Inhalt, Gliederung und Dauer des weiterbildenden Studiengangs

§ 6 Studiendauer

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 7a Mündliche Prüfung als Video-Onlineprüfung

§ 8 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bewertung der Leistungen

§ 11 Gesamtnote

§ 12 Prüfungsverfahren

§ 13 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

§ 14 Teilnahmezertifikat

Artikel II

§ 15 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Artikel I

§ 1

Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf eingerichteten Weiterbildenden Masterstudiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“. Der Studiengang wird nur zum Wintersemester angeboten.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht die Juristische Fakultät der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

(3) Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium
- b) die Erbringung von mindestens 60 Credit Points entsprechend dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Weiterbildenden Masterstudiengangs

Ziel des Weiterbildenden Masterstudiengangs ist es, Hochschulabsolventen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft durch spezialisierte Intensivkurse auf eine Tätigkeit im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Anwaltschaft, in Unternehmen und Verbänden sowie in Behörden und Gerichten vorzubereiten.

§ 3

Zulassung zum Studium

Zum Weiterbildenden Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz kann nur zugelassen werden, wer die besondere studiengangsbezogene Eignung nachweist und das Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert hat. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die organisatorische Durchführung des Weiterbildenden Masterstudiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder oder, im Falle der Verhinderung, ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder insbesondere über

- die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- die Lehrveranstaltungsplanung
- alle Anträge, die im Rahmen des Weiterbildenden Studiengangs gestellt werden.

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einzelne Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(4) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirats werden vom Ausschuss benannt. Ein Beiratsmitglied ist zu benennen, wenn es von zwei Mitgliedern des Ausschusses vorgeschlagen wird.

(6) Der oder die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden des Weiterbildenden Masterstudiengangs eine Betreuerin bzw. einen Betreuer für die Masterarbeit. Zu Betreuern können die im Rahmen des Weiterbildenden Masterstudiengangs tätigen Universitätsprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragten bestellt werden.

§ 5

Inhalt, Gliederung und Dauer des Weiterbildenden Masterstudiengangs

(1) Inhalt des Weiterbildenden Masterstudiengangs sind die für den auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Juristen relevanten Regeln des nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechtes. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt der Studiengang praxisbezogene Fähigkeiten und Methodik.

(2) Der Weiterbildende Studiengang gliedert sich in sieben Module:

- Modul 1: Grundlagen Kennzeichenrecht
- Modul 2: Grundlagen Patentrecht
- Modul 3: Grundlagen verwandte Schutzsysteme
- Modul 4a: Fachmodul Kennzeichenrecht
- Modul 4b: Fachmodul technische Schutzrechte
- Modul 4c: Fachmodul IP-Strategie und Rechtsdurchsetzung
- Modul 5: Vertiefung

In den Modulen 1 bis 3 werden die allgemeinen Grundlagen des Gewerblichen Rechtsschutzes vermittelt. Die Module 4a, 4b und 4c ermöglichen eine Spezialisierung auf einzelnen Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes. Modul 5 beinhaltet die Masterarbeit und bietet in Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Problemlagen und Rechtsfragen. Zwischen den Modulen wird den Studierenden Gelegenheit zur Ableistung eines Praktikums gegeben. Die Module 1 bis 3 sind Pflichtmodule. Die Module 4a, 4b und 4c sind Wahlpflichtmodule, von denen zwei absolviert werden müssen.

(3) Die Festlegung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module erfolgt in Lehrveranstaltungsplänen, die von dem Studien- und Prüfungsausschuss beschlossen werden. Im Modul 5 sind zwei Seminare zu belegen (Pflichtseminare) und die Masterarbeit anzufertigen.

(4) Der Weiterbildende Studiengang soll sich über drei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen und einem zeitlichen Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden in den Modulen 1 bis 3, mindestens 3 Semesterwochenstunden in den Modulen 4a, 4b und 4c sowie mindestens 4 Semesterwochenstunden im Modul 5 erstrecken. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 6 **Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Abweichend kann der Studiengang auch mit einer Studiendauer von vier Semestern absolviert werden.

§ 7 **Prüfungsleistungen**

(1) Die Module 1, 2, 3 und 5 des Weiterbildenden Studiengangs sowie zwei der Module 4a, 4b und 4c müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 3 werden jeweils 7 Credit Points, für den erfolgreichen Abschluss der Module 4a, 4b und 4c jeweils 4,5 Credit Points vergeben und für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 5 weitere 30 Credit Points, wovon 10 Credit Points auf die beiden Pflichtseminare und 20 Credit Points auf die Masterarbeit entfallen. Ein Credit Point entspricht 30 Arbeitsstunden (Konkaktzeit und Selbststudium). Die Module 1, 2 und 3 sind erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt und die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde. Die Module 4a, 4b und 4c sind erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 3 Semesterwochenstunden belegt und darin zwei Prüfungen erfolgreich absolviert wurden. Das Modul 5 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Veranstaltungen mit einer Stundenzahl von mindestens 4 Semesterwochenstunden belegt, zwei Prüfungen in Seminaren erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit erfolgreich angefertigt wurde. Die Credit Points für Modul 5 können auch separat erworben werden, indem entweder die zugehörigen Seminararbeiten oder die Masterarbeit erfolgreich absolviert wird. Bei einem von der Regelstudienzeit abweichenden Studienverlauf gelten die Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(2) In Vorlesungen oder Kolloquien werden von den Dozentinnen und Dozenten benotete mündliche Prüfungen oder benotete schriftliche Arbeiten (Klausuren/Testate) angeboten. Bei jeder mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer anwesend sein, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt in jedem Modul 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat und Fach, im Falle einer Modulprüfung 30 Minuten pro Kandidatin/Kandidat und Modul. Schriftliche Modulabschlussprüfungen bestehen grundsätzlich aus mehrstündigen Leistungsüberprüfungen, deren Inhalt den gesamten Stoff der angebotenen Veranstaltungen abdeckt. In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die schriftlich ausgearbeitet und mündlich vorgetragen werden müssen. Eine Seminararbeit soll einen Umfang von 25 Druckseiten haben. Seminare und schriftliche Prüfungen werden von einem Erst- und einem Zweitgutachter bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt werden. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Bewertet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der jeweiligen Arbeiten bzw. Seminare aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.

(3) Die Teilnahme an einer Prüfung wird durch die Dozentin oder den Dozenten unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Leistungsnachweis). Die Leistungen werden wie folgt benotet:

- hervorragend 12 – 18 Punkte
- sehr gut 9 – 11 Punkte
- gut 7 – 8 Punkte
- befriedigend 5 – 6 Punkte
- ausreichend 4 Punkte
- mangelhaft (nicht bestanden) 1 – 3 Punkte
- ungenügend (nicht bestanden) 0 Punkte

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7a

Mündliche Prüfung als Video-Onlineprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann eine mündliche Prüfung i.S.d. § 7 Abs. 2 auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. Für die Online-Videoprüfung sollen nicht mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten geladen werden.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der Studien- und Prüfungsausschuss. Sie werden der Kandidatin/dem Kandidaten mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert.

(4) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 12 Abs. 1 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Nach Beendigung der Prüfung verlässt die Kandidatin/der Kandidat die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis der mündlichen Prüfung in geeigneter Form.

§ 8

Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und Leistungsnachweise im Umfang von 60 Credit Points (§ 7 Abs. 1) erbracht sind.

(2) Über das Bestehen und die Abschlussnote des Weiterbildenden Masterstudiengangs entscheidet abschließend der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- und Ausland erbracht wurden, werden vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union vom 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) für den Weiterbildenden Masterstudiengang anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zur erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Heinrich-Heine-Universität.

§ 9

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters von dem Betreuer bzw. der Betreuerin festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildenden Studiengangs beschränkt. Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 Druckseiten haben.

(2) Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin in einer Fremdsprache abgefasst werden. In diesem Fall muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters jederzeit nach Aufnahme des Weiterbildenden Masterstudiengangs ausgegeben, spätestens zu Beginn des dritten Semesters, bei viersemestrigem Studium spätestens zu Beginn des vierten Semesters. Ab dem Zeitpunkt der Ausgabe besteht eine Bearbeitungszeit von vier Monaten. Im Falle der

Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Masterarbeit gilt als nicht bestanden. Im Falle der Erkrankung, die auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden muss, bei Erziehungsurlaub, wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder in ähnlich gelagerten Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einen Monat verlängern.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat schriftlich zu erklären,

- dass sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit selbstständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat;
- dass die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- dass die eingereichte Masterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, von denen einer oder eine der Betreuer oder die Betreuerin ist. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt; mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss habilitiertes Mitglied der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf sein. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Bewertet eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(6) Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „nicht bestanden“ ist das Verfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 10

Bewertung der Leistungen

Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise werden entsprechend § 7 Abs. 3 bewertet.

§ 11

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildenden Studiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 40 vH aus Modul 5, zu weiteren je 15 vH aus den Modulen 1 bis 3 und zu je 7,5 vH aus den zwei zu absolvierenden Modulen der Wahlpflichtmodule 4a/4b/4c. Die Noten der Module 1 bis 3 werden aus der erbrachten Prüfungsleistung (§ 7 Abs. 1 und 2) gebildet. Die Noten der Module 4a, 4b und 4c werden aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen gebildet. Wurden in einem Modul mehr Prüfungen erfolgreich absolviert, als erforderlich sind, so wird die Note aus den besten Prüfungen gebildet. Wurden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, als erforderlich sind, so gehen die besten beiden Wahlpflichtmodulnoten in die Endnote ein. Die Noten des Moduls 5 werden aus den Einzelnoten der Seminare (je Seminar 25 vH der Modulnote bzw. 10 vH der Gesamtnote) und der Masterarbeit (50 vH der Modulnote bzw. 20 vH der Gesamtnote) gebildet.

(2) Die Gesamtnote lautet:

- hervorragend bei einer Punktzahl von 12,00 – 18,00
- sehr gut bei einer Punktzahl von 9,00 – 11,99
- gut bei einer Punktzahl von 7,00 – 8,99
- befriedigend bei einer Punktzahl von 5,00 – 6,99
- ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 – 4,99
- nicht bestanden bei einer Punktzahl bis 3,9

(3) Zudem erhält der oder die Studierende eine ECTS- Gesamtnote. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem jeweiligen Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Vergleichsgruppe zu erfassen. Die relative Note wird entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

- Grade A: zu den besten 10 % der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade B: zu den nächstbesten 25 % der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade C: zu den nächstbesten 30 % der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade D: zu den nächstbesten 25 % der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade E: zu den nächstbesten 10 % der Vergleichsgruppe gehörend

- Grade F: durchgefallen

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 13

Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Zusätzlich zur Masterurkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht, und ein Transcript of Records.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und weist die Teilleistungen aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt. Im Transcript of Records werden die Modulbezeichnungen, Prüfungen, und Credit Points ausgewiesen.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Mastergrad zu führen.

§ 14

Teilnahmezertifikat

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nur an einzelnen Veranstaltungen des Weiterbildenden Masterstudiengangs Gewerblicher Rechtsschutz erfolgreich teilgenommen haben, erhalten auf Antrag ein Teilnahmezertifikat.

(2) Ein bereits erteiltes Teilnahmezertifikat kann vom Studien- und Prüfungsausschuss eingezogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

Artikel II

§ 15

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.04.2021.

Düsseldorf, den 21.06.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.